



# Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland

Hirzbodenweg 95 CH - 4052 Basel Telefon +41(0)61 375 95 00 Fax +41(0)61 375 95 01  
Internet: <http://www.vsud.ch> E-Mail: [info@vsud.ch](mailto:info@vsud.ch)

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO  
Herr Christophe Perritaz  
Holikofenweg 36  
CH- 3003 Bern

E-Mail: [thg@seco.admin.ch](mailto:thg@seco.admin.ch)

Basel, 26. August 2014/Ho

## **10.538 Parlamentarische Initiative Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu der Parlamentarischen Initiative 10.538 Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse – Lebensmittel vom „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ ausnehmen – geben wir gerne unsere Stellungnahme ab.

Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) ist der Zusammenschluss der in Deutschland investierenden schweizerischen Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen. Die VSUD vertritt rund 250 Mitgliedsunternehmen, die sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland wirtschaftlich tätig sind.

Die VSUD setzt sich für den Abbau von technischen Handelshemmnissen und für die Einführung von Handelserleichterungen in der Schweiz und in Deutschland ein.

Die VSUD lehnt daher einen Ausschluss von Lebensmitteln vom „Cassis-de-Dijon-Prinzip“, wie in der geplanten Revision vorgesehen, ab. Das „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz und zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Es dient zum Abbau der technischen Handelshemmnisse.

Das „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ stellt nach Ansicht der VSUD einen genügenden Schutz des schweizerischen Qualitäts- und Produktionsstandards und des Konsumentenschutzes dar. Allein durch die derzeit geltende Sonderregelung, wonach Lebensmittel einer Bewilligungspflicht unterliegen, werden der schweizerische Qualitäts- und Produktionsstandard sowie die Konsumenten ausreichend geschützt.

Das Argument der Vermeidung der Irreführung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten durch eine Herausnahme der Lebensmittel vom „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ ist nicht nachvollziehbar. Die Angaben des Produktionslandes und der Zutaten müssen auf der Verpackung des Lebensmittels hinreichend deklariert werden und dies reicht nach Ansicht der VSUD aus, um die Konsumentinnen und Konsumenten nicht in die Irre zu führen. Der mündige Konsument ist in der Lage sich zu informieren und selbst zu entscheiden, welchen Qualitäts- und Produktionsstandard er vorzieht. Eine Herausnahme bestimmter Lebensmittelprodukte aus dem schweizerischen Detailhandelssortiment würde gerade dazu führen, dass Konsumenten und Konsumentinnen ins grenznahe Ausland ausweichen. Dort könnten sie sich mit Lebensmitteln eindecken, die nicht durch eine staatliche Qualitätskontrolle wie dies derzeit in der Schweiz der Fall ist, überprüft werden.

Die VSUD sieht das „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ als geeignet an, die Hochpreisinsel Schweiz zu bekämpfen. Das „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ wurde mit der Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse zum 1. Juli 2010 in der Schweiz eingeführt. Die Evaluation der Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse und die Einführung des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ wurde vom SECO von 2010 bis 2012 durchgeführt. Im Rahmen der Evaluation wurden auch die Auswirkungen des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ auf den Lebensmittel bewertet. Gemäss dem Bericht des SECO konnten keine negativen Auswirkungen des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ auf den Bereich Lebensmittel in der Schweiz festgestellt werden. Die vom SECO vorgenommene Evaluation ergab insgesamt einen preissenkenden Effekt durch die Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse. Jedoch konnte gemäss dem Bericht weder im Nonfood-Bereich noch bei den Lebensmitteln in diesem Zeitraum eine messbare Preiswirkung des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ festgestellt werden. Da die Evaluation jedoch zu einem Zeitpunkt vorgenommen wurde, in der sich der starke Schweizer Franken auf die Schweizer Volkswirtschaft negativ ausgewirkt und die Schweizer Kaufkraft in das grenznahe Ausland verlagert hat, ist fraglich, ob in der kurzen Zeitspanne zwischen 2010 und 2012 überhaupt eine aussagekräftige Bewertung der Auswirkungen des Prinzips auf den Bereich Lebensmittel in der Schweiz erzielt werden konnte.

Die VSUD plädiert daher dafür die Evaluation der Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse und des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ auf das Preisniveau in der Schweiz zu verlängern um ein aussagekräftigeres Ergebnis zu erhalten.

Die Herausnahme der Lebensmittel vom „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ stellt nach Ansicht der VSUD die Wiedereinführung eines Handelshemmnisses dar und läuft daher den Bemühungen in der Schweiz zu wider, die technischen Handelshemmnisse abzubauen. Ein Rückschritt zum alten System der generellen Einfuhrkontrollen in Bezug auf Lebensmittel würde den Schweizer Markt abschotten. Dadurch würden der inländische Wettbewerb sowie der Handel mit den EU-Mitgliedstaaten geschwächt werden. Die damit verbundenen steigenden Kosten für die Wirtschaft erhöhen das Preisniveau in der Schweiz und fördern damit das Abwandern der Schweizer Kaufkraft in das grenznahe Ausland. Ausländische Unternehmen, welche Lebensmittel in die Schweiz importieren, müssten in dem Fall die Lebensmittel nach den in der Schweiz geltenden technischen Vorschriften herstellen. Dies würde für sie einen Mehraufwand und höhere Produktionskosten bedeuten, wenn die in der EU geltenden technischen Vorschriften nicht den schweizerischen technischen Vorschriften entsprechen. Die betroffenen ausländischen Unternehmen müssten von einem Produkt zwei separate Produktserien herstellen, einmal für den EU-Markt und einmal für den Schweizer Markt. Im Endeffekt würde dies dazu führen, dass die betroffenen ausländischen Unternehmen sich vom Schweizer Markt zurückziehen würden. Schweizer Unternehmen, die ihre Lebensmittel auch auf dem EU-Markt anbieten, wären ebenso davon betroffen. Wie ausländische Unternehmen wären sie gezwungen für ein Produkt zwei separate Produktserien herzustellen, verbunden mit einem zusätzlichen Mehraufwand und höheren Produktionskosten. Auch Detailhändler hätten dadurch nicht mehr die Möglichkeit Lebensmittel aus der EU in die Schweiz zu importieren. Aufgrund dessen würde die beabsichtigte Änderung zusätzliche Kosten verursachen, die die Schweizer Wirtschaft und im Endeffekt auch die Konsumentinnen und Konsumenten finanziell belasten.

**Fazit:**

Die VSUD plädiert daher dafür, das „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ für Lebensmittel auch weiterhin beizubehalten. Gründe für einen Rückschritt zur alten Rechtslage für Lebensmittel sind zu diesem Zeitpunkt nicht ersichtlich. Stattdessen sollte der Hochpreisinsel Schweiz weiterhin mit dem Abbau von technischen Handelshemmnissen und der Anwendung des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ auf Lebensmittel entgegengewirkt und der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt werden. Die Evaluation der Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse sollte weiterverfolgt werden.

Eine Verschlechterung des schweizerischen Qualitätsstandards sowie eine Einschränkung des Konsumentenschutzes und die Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten durch die Anwendung des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ liegen nicht vor.

Auch im Hinblick auf die neue EU-Lebensmittelinformationsverordnung, welche ab dem 13. Dezember 2014 in allen EU-Mitgliedstaaten gelten wird, sollte ein Rückschritt zum alten System

vermieden und eher eine Angleichung der Schweizer Lebensmittelvorschriften mit den EU-Lebensmittelvorschriften anvisiert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in den weiteren Beratungsgesprächen sind wir dankbar. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Luckert

stv. Geschäftsführerin



Andrea Hordynski

Rechtskonsulentin